

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates mit Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 auf Milch und Milcherzeugnisse

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates mit Grundregeln für die Anwendung der Abschöpfung gemäß Artikel 5d der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 auf Milch und Milcherzeugnisse

»EG-Dok. Nr. 9233/83«

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 12. Oktober 1983 – 14 – 680 70 – E – Ag 844/83.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. September 1983 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden. Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorlagen ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Gemäß § 93 Satz 3 GO-BT am 23. November 1983 angefordert, siehe auch Drucksache 10/546 Nr. 10.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Lage des Milcherzeugnismarkts der Gemeinschaft ist trotz der bereits laufenden vielfältigen Absatzförderungsmaßnahmen auf dem Binnenmarkt und in Drittländern durch strukturelle Überschüsse gekennzeichnet, die auf ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage bei den unter die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1600/83⁴⁾, fallenden Erzeugnissen zurückzuführen ist.

Zur Beseitigung dieses Ungleichgewichts ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1209/83⁶⁾, eine Mitverantwortungsabgabe eingeführt worden, die sich einheitlich auf alle den Molkereien angelieferten Milchmengen sowie auf bestimmte Verkäufe von Milcherzeugnissen ab Betrieb erstreckt.

Zur schrittweisen Wiederherstellung eines besseren Verhältnisses zwischen Erzeugung und Aufnahmefähigkeit des Markts und zur Senkung der hohen Belastungen, die der Gemeinschaft aus der heutigen Lage erwachsen, muß eine zusätzliche Abgabe eingeführt werden, die von jedem Käufer von Milch oder anderen Milcherzeugnissen für die bei den Erzeugern erworbene Menge erhoben wird, die eine dem Begriff der Garantieschwelle entsprechende Jahresbezugsmenge überschreitet.

Es sollte sichergestellt werden, daß die Käufer diese Belastung auf die Erzeuger nach Maßgabe der von diesen gelieferten Mengen gemäß den in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgesetzten Merkmalen abwälzen.

Das herrschende Ungleichgewicht wird durch die Möglichkeit verschärft, die Erzeugung durch massiven Einsatz von Kraftfutter in den Milchbetrieben, gekennzeichnet durch ein sehr ungünstiges Verhältnis zwi-

schen verwendeter Futterbaufläche und Milcherzeugung, zu erhöhen. Die intensiv bewirtschafteten Betriebe gehören in der Regel nicht zu den kleinen Betrieben, die jährlich höchstens 60 000 kg Milch abliefern. Für die Milch dieser Betriebe, die mehr als diese Menge abliefern, sollte deshalb neben der in der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 genannten Mitverantwortungsabgabe eine Sonderabgabe eingeführt werden. Ein Betrieb jedoch, der weniger als 15 000 kg Milch pro Jahr und Hektar verwendete Futterbaufläche abliefern, darf nicht als intensiv bewirtschafteter Betrieb angesehen werden und muß somit von der Sonderabgabe ausgenommen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen besonderen und zusätzlichen Abgaben dienen der Regulierung und Stabilisierung des Milcherzeugnismarktes. Der Ertrag aus diesen beiden Abgaben sollte deshalb zur Finanzierung der Ausgaben im Sektor Milch vorgesehen werden.

Die den Milchwirtschaftsunternehmen gebotene Möglichkeit, als ständige Absatzmöglichkeit für ihre Erzeugung den Ankauf durch die Interventionsstellen in Anspruch zu nehmen, hat zur Schaffung eines Ungleichgewichts auf dem Markt für Milcherzeugnisse beigetragen. Zur Wiederherstellung des Marktgleichgewichts muß während einer Zeitspanne, die im ersten Milchwirtschaftsjahr vom 1. Oktober bis 31. März reicht, die Möglichkeit der Aussetzung der ständigen Ankäufe von Magermilchpulver zum Interventionspreis vorgeschlagen werden. Während der Aussetzung dieser Ankäufe sollten jedoch, falls die Marktlage es erfordert, Ankäufe im Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Artikel 5 c wird eingefügt:

„Artikel 5 c

1. Von jedem Käufer von Milch oder anderen Milcherzeugnissen, die vom Erzeuger an ein Milch oder andere Milcherzeugnisse be- oder verarbeitendes Unternehmen geliefert werden, wird für die Milch- oder Milchäquivalentmengen, die im Kalenderjahr eine nach dem Verfahren von Absatz 4 zu bestimmende Bezugsmenge überschreiten, eine Abgabe erhoben.
2. Der Käufer, von dem die Abgabe erhoben wird, wälzt diese auf den an die Erzeuger nach Maßgabe der von diesen gelieferten Milch- oder Milchäquivalentmengen zu zahlenden Preis gemäß den nach dem in Absatz 4 genannten Verfahren festgesetzten Kriterien ab.

¹⁾ ABl. Nr. L ...

²⁾ ABl. Nr. L ...

³⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13

⁴⁾ ABl. Nr. L 163 vom 22. Juni 1983, S. 56

⁵⁾ ABl. Nr. L 131 vom 26. Mai 1977, S. 6

⁶⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. Mai 1983, S. 6

3. Die in diesem Artikel angegebene Abgabe gilt als Teil der Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte und wird zur Finanzierung aller Ausgaben im Sektor Milch vorgesehen.
 4. Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages zur vollständigen Deckung der Kosten des Absatzes der über die Bezugsmenge hinaus erzeugten Milch den Abgabebetrag fest und erläßt die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.
 5. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 30 festgesetzt.“
2. Folgender Artikel 5 d wird eingefügt:
- „Artikel 5 d
1. Eine Sonderabgabe auf die von intensiv bewirtschafteten Betrieben stammende Milch wird von jedem Milcherzeuger, der jährlich über 60 000 kg Milch abgeliefert und über 15 000 kg Milch je ha Futterbaufläche erzeugt, auf die gesamte Menge Milch und Milcherzeugnisse gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 erhoben.
- Damit keine Sonderabgabe fällig wird, muß der Erzeuger, der jährlich über 60 000 kg Milch erzeugt, den Nachweis erbringen, daß er weniger als 15 000 kg Milch je ha Futterbaufläche erzeugt.
2. Die in diesem Artikel genannte Abschöpfung gilt als Teil der Interventionen zur Regulierung der

Agrarmärkte und wird zur Finanzierung aller Ausgaben im Sektor Milch vorgesehen.

3. Der Rat setzt auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrags den Abgabebetrag fest und erläßt die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen.
 4. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 30 festgesetzt.“
3. Artikel 7 Absatz 1 wird durch folgende Unterabsätze ergänzt:

„Die Ankäufe der Interventionsstellen können jedoch von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 30 ausgesetzt werden, falls die Marktstabilität durch andere Maßnahmen gewährleistet werden kann.

Während der Zeit, in der die Ankäufe zum Interventionspreis ausgesetzt sind, kann der Ankauf bestimmter Magermilchpulvermengen durch die Interventionsstellen im Ausschreibungsverfahren erfolgen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates mit Grundregeln für die Anwendung der Abschöpfung gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 auf Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ...²⁾, insbesondere auf Artikel 5c,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 hat eine Abgabe eingeführt, die von jedem Erzeuger von Milch oder anderen Milcherzeugnissen für diejenigen Erzeugnismengen erhoben wird, die eine jährliche Bezugsmenge überschreiten. Es ist zweckmäßig, bei der Festsetzung dieser Bezugsmenge die bereits für die Bestimmung der Garantieschwelle nach Artikel 5b der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 für das Jahr 1983 geltende Grundlage zu verwenden. Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1205/83³⁾ wird die Garantieschwelle auf der gleichen Höhe wie die im Laufe des Kalenderjahrs 1981 an Milch be- oder verarbeitende Betriebe gelieferte Mengen zuzüglich 1 v.H. festgesetzt.

Die auf die Überschußmengen zu erhebende Abgabe ist so zu berechnen, daß die Kosten für den Absatz dieser Mengen, die derzeit auf 75 v.H. des Richtpreises geschätzt werden, voll gedeckt werden.

Da jeder Zuwachs in der Milcherzeugung unbedingt zu vermeiden und eine strengere Kontrolle der Anforderungen unverzichtbar ist, sollte keine Freistellung vorgesehen werden.

Es ist zweckmäßig, für die Anwendung dieser Abgabe Milchrahm und Butter mit Milch gleichzusetzen.

Es muß sichergestellt werden, daß der Käufer, von dem die Abgabe erhoben wird, die Belastung lediglich auf diejenigen Erzeuger abwälzt, deren Lieferungen die in einem Bezugszeitraum, der als Grundlage für die Festsetzung der Bezugsmenge des Käufers dient, gelieferte Menge überschreiten.

Die Festsetzung der Bezugsmengen muß die Möglichkeit bieten, schrittweise zum Marktgleichgewicht zurückzukehren, ohne der Entwicklung der Produktions- und Verarbeitungsstrukturen im Wege zu stehen. Es ist daher zweckmäßig, Bestimmungen hinsichtlich der in der Struktur der Milchindustrie eingetretenen Änderungen vorzusehen —

¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13

²⁾ ABl. Nr. L ...

³⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. Mai 1983, S. 1

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird auf 75 v.H. des Richtpreises für Milch festgesetzt. Sie wird von dem Käufer erhoben, der während des betreffenden Kalenderjahres eine Milch- oder Milchäquivalentmenge erwirbt, die die jährliche Bezugsmenge in Höhe von 101 v.H. der im Kalenderjahr 1981 gekauften Menge überschreitet.
2. Als Richtpreis für Milch, der
 - für die Berechnung der monatlichen vorläufigen Anzahlungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a zugrunde zu legen ist, wird der am 1. Januar des betreffenden Jahres geltende Richtpreis verwendet;
 - für die Endabrechnung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b zugrunde zu legen ist, wird der am 31. Dezember des betreffenden Jahres geltende Richtpreis verwendet.

Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung ist/sind

- a) Milch das Erzeugnis, das beim Melken einer oder mehrerer Kühe gewonnen wird und höchstens einer Teilentrahmung oder einem Milchrahmzusatz unterzogen wurde;
- b) andere Milcherzeugnisse Milchrahm und Butter;
- c) Käufer ein Unternehmen oder eine Vereinigung, das/die Milch oder andere Milcherzeugnisse kauft,
 - um sie zu be- oder verarbeiten,
 - um sie an Milch oder andere Milcherzeugnisse be- oder verarbeitende Unternehmen weiterzugeben;
- d) ein Unternehmen, das Milch oder andere Milcherzeugnisse be- oder verarbeitet, das Milch und andere Milcherzeugnisse be- und verarbeitende Unternehmen und das Unternehmen oder die Vereinigung, dessen/deren Tätigkeit sich auf die Sammlung, Verpackung, Lagerung und Kühlung oder auf einen dieser Vorgänge beschränkt;
- e) Lieferung jede Lieferung von Milch oder anderen Milcherzeugnissen, gleichgültig ob die Beförderung vom Erzeuger, vom Käufer oder von dem Unternehmen, das diese Erzeugnisse be- oder verarbeitet, oder von einem Dritten übernommen wird.

Artikel 3

1. Die Abgabe wird erhoben
 - a) durch monatliche vorläufige Anzahlungen, die aufgrund der Milch- oder Milchäquivalentmengen festgesetzt werden, um die der einzelne Käufer in dem betreffenden Monat eine monatliche Bezugsmenge in Höhe von 101 v.H. der im entsprechenden Monat des Kalenderjahrs 1981 gekauften Menge überschreitet;
 - b) durch Erstellung einer Endabrechnung nach Ende des betreffenden Kalenderjahrs aufgrund der in diesem Jahr tatsächlich erfolgten Überschreitung der Jahresbezugsmenge gemäß Artikel 1.
2. Für die Anwendung von Absatz 1 geht die Kommission wie folgt vor:
 - a) Sie bestimmt den Abgabebetrag gemäß Artikel 1;
 - b) sie setzt nach dem Verfahren von Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 die Äquivalenz zwischen Milch und MilCHFest fest, die für die Durchführung dieser Verordnung, insbesondere für die Berechnung der für die anderen Milcherzeugnisse anwendbaren Abgabe, zu verwenden ist;
 - c) sie erläßt erforderlichenfalls nach dem Verfahren von Buchstabe b die zur Berücksichtigung besonderer Gegebenheiten erforderlichen besonderen Bestimmungen.

Artikel 4

1. Hat ein Käufer seine Tätigkeit nach dem 1. Januar 1981 und vor dem 31. Dezember 1983 aufgenommen, so entspricht die Jahresbezugsmenge dieses Käufers der in seinem ersten Tätigkeitsjahr gekauften Menge.
2. Ersetzt ein neuer Käufer ganz oder teilweise einen oder mehrere Käufer, so wird seine Jahresbezugsmenge durch die zuständige Stelle des Mitgliedstaats festgesetzt, wobei die Bezugsmengen der Käufer berücksichtigt werden, die er ersetzt.

Artikel 5

1. Der Käufer, von dem die Abgabe erhoben wird, wälzt diese auf den dem einzelnen Erzeuger für den betreffenden Monat zu zahlenden Preis nach Maßgabe der Milch- oder der Milchäquivalentmenge ab, um die dieser in dem genannten Monat eine monatliche Bezugsmenge in Höhe von 101 v.H. der im entsprechenden Monat des Kalenderjahres 1981 gelieferten Menge überschreitet.
2. Nach Ende des betreffenden Kalenderjahres nimmt der Käufer aufgrund der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b genannten Endabrechnung gegebenenfalls die nach Maßgabe der Milch- oder der Milchäquivalentmenge, um die der einzelne Erzeuger für das betreffende Jahr die Jahresbezugsmenge in Höhe von 101 v.H. der im Kalenderjahr 1981 gelieferten Menge überschritten hat, erforderlichen Berichtigungen vor.

Artikel 6

1. Werden die Maßnahmen gemäß Absatz 2 getroffen, um der Lage bestimmter Erzeuger Rechnung zu tragen, so werden die Bezugsmengen der Milch oder betreffenden anderen Milcherzeugnisse auf die Mengen angerechnet, die durch die Einstellung oder Verringerung der Lieferung durch andere Erzeuger an denselben Käufer freigeworden sind.
2. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechtsvorschriften, um die durch die Einführung von Bezugsmengen für bestimmte Erzeuger, insbesondere für neue Erzeuger, Junglandwirte oder von einer Tierseuche betroffene Landwirte, entstehenden Sonderfälle nach den von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 festgesetzten Kriterien zu lösen.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates mit Grundregeln für die Anwendung der Abschöpfung gemäß Artikel 5 d der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 auf Milch und Milcherzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ...²⁾, insbesondere auf Artikel 5 d,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch Artikel 5 d der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wurde eine Sonderabgabe eingeführt, die von jedem Milcherzeuger erhoben wird, der jährlich über 60 000 kg Milch abliefern und über 15 000 kg Milch pro Jahr und ha Futterbaufläche erzeugt.

Durch die Sonderabgabe könnte, da der dem Erzeuger gezahlte Preis verringert wird, das angestrebte Ziel erreicht werden, wenn sie ausreichend hoch ist, um das aus einer intensiven Erzeugung erhaltene zusätzliche Einkommen zu beeinträchtigen. Damit diese Maßnahme ihre Wirkung erzielt, dürfte ein Satz von 4 v. H. des für das betreffende Jahr festgesetzten Richtpreises zusammen mit der normalen Abgabe ausreichen.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der vorgesehenen Bestimmungen ist es notwendig, den Begriff „Futterbaufläche“ zu definieren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13

²⁾ ABl. Nr. L ...

Artikel 1

Die in Artikel 5 d der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannte Abgabe wird auf 4 v. H. des Richtpreises für Milch festgesetzt.

Artikel 2

1. Die Bestimmungen von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 sind anwendbar.
2. Verpflichtet sich jedoch der Erzeuger, jährlich nicht mehr als 15 000 kg Milch je ha verwendete Futterbaufläche zu erzeugen, so wird er zu der in Artikel 3 der in der vorstehenden Verordnung genannten monatlichen Zahlung nicht herangezogen.
3. Ist die in Absatz 2 vorgesehene Verpflichtung nicht erfüllt, so zahlt der Erzeuger innerhalb drei Monaten nach dem Ende des betreffenden Jahres die geschuldete Sonderabgabe, erhöht um die nach dem Verfahren des Artikels 5 pauschal festgesetzten Zinsen.

Artikel 3

Zur Anwendung dieser Verordnung ist „verwendete Futterbaufläche“ die zur Erzeugung von Futterpflanzen bewirtschaftete Fläche, das Wechsel- und Dauergrünland.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

